

LANDESHAUPTSTADT DÜSSELDORF



22.05.1987

Herrn
 Dr. Albrecht Beckel MdL
 Kardinal-von-Galen-Ring 50
 4400 Münster

Betr.: Verselbständigung des Robert-Schumann-Instituts als
 Musikhochschule Düsseldorf

Sehr geehrter Herr Dr. Beckel,

der Entwurf des "Vierten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen" - Stand Februar 1987 - berührt auch den Status der Musikhochschulen im Lande und damit auch das Robert-Schumann-Institut der Musikhochschule Rheinland in Düsseldorf.

Der Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf hatte sich bereits mit Beschluß vom 30. Juni 1983 mit einer Resolution an das Land NW gewandt mit dem Ziel, das Robert-Schumann-Institut zu verselbständigen. Aber auch in dem neuen Entwurf des Kunsthochschulgesetzes ist die Umwandlung in ein selbständiges Institut bislang nicht vorgesehen.

Wir dürfen deshalb noch einmal darauf aufmerksam machen, daß in dem Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Stadt Düsseldorf zur Überleitung des Robert-Schumann-Instituts in die Trägerschaft de?s Landes vom 21. Dezember 1972 besonders Garantien gegeben wurden, die dem Robert-Schumann-Institut eine Sonderstellung in der

*) s. Zuscchrift 9/2328

1060/2

Musikschule Rheinland einräumen. Das Land NW verpflichtet sich in § 2 (3) des Vertrages, bei einer etwaigen gesetzlichen Regelung des Kunsthochschulbereiches auf die besondere Stellung des Robert-Schumann-Instituts Rücksicht zu nehmen. Der Zeitpunkt der gesetzlichen Regelung ist jetzt gekommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf verletzt die in der zuvor genannten Bestimmung im einzelnen dargelegten Rechte des Robert-Schumann-Instituts, u.a. auf eigene Leitung und Verwaltung, eigenes Prüfungsrecht, das Vorschlagsrecht für Berufungen der hauptberuflichen Hochschullehrer sowie die Verpflichtung der nebenberuflichen Lehrkräfte. Es sieht auch ein vertraglich zugesichertes Kuratorium für dieses Institut nicht mehr vor.

Ähnlich wie nach § 57 des Gesetzentwurfes die Rechte und Pflichten aus den Verträgen mit den Kirchen unberührt bleiben, müßten auch die Rechte und Pflichten des Robert-Schumann-Instituts und der Stadt Düsseldorf aus dem Vertrag volle Geltung behalten.

Die gesamte dynamische Entwicklung der Hochschule, ihre Größe, ihr Einzugsbereich, ihre erreichte Qualität und ihr Ruf sowie die Erfahrungen seit 1972 sprechen heute eindeutig für eine Verselbständigung als eigenständige Musikhochschule Düsseldorf.

Das Robert-Schumann-Institut Düsseldorf hat in einer detaillierten und umfangreichen Stellungnahme vom Juli 1986 eine Fülle von überzeugenden Argumenten vorgetragen, die für die Verselbständigung sprechen. Dazu gehören insbesondere strukturelle Gründe und die inzwischen erreichte Größe des Instituts von rd. 850 Studierenden, die es weit über andere Fachbereiche und viele selbständige Musikhochschulen in Deutschland heraushebt. Zu dieser Andersartigkeit der Struktur gehören Schwerpunkte, die hier geschaffen wurden und bestehen, wie die Ton- und Bildingenieurausbildung, Eingliederung des Militärmusikdienstes, Forschungsprojekte u.a. zur Stummfilm-musik und zur Kirchenmusik.

Diese Entwicklung wird nach dem neuen Entwurf des Kunsthochschulgesetzes gefährdet, die vertraglichen Garantien des Landes NW gegenüber der Stadt Düsseldorf werden mit einer evtl. Verabschiedung des Gesetzes zunichte gemacht.

Z.B. ist auch nicht sichergestellt, daß im künftigen Senat das Düsseldorfer Institut ausreichend vertreten ist, die Hochschulbibliothek ist in Zukunft als zentrale Betriebseinheit zu führen, ein Kuratorium zur Vertretung der gemeinsamen Belange von Institut und Stadt Düsseldorf ist nicht mehr vorgesehen. Dabei hat das Robert-Schumann-Institut inzwischen eine starke Verankerung in der Stadt Düsseldorf gefunden und erhält aus der Bevölkerung viele Stiftungen und Unterstützungen.

Nach allem halten wir es nur für gerechtfertigt und für die weitere Entwicklung aber auch erforderlich, das Robert-Schumann-Institut zu einer selbständigen Musikhochschule Düsseldorf zu erklären.

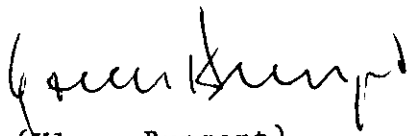
1060/3

Wir wären Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich in den entscheidenden Gremien bei der Beratung des Kunsthochschulgesetzes für die Ver- selbständigung des Robert-Schumann-Institutes als Musikhochschule Düsseldorf einsetzen würden.

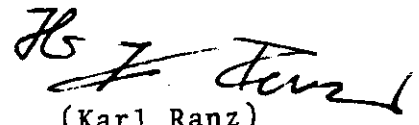
Außerdem bitten wir Sie sehr herzlich, die Stadt Düsseldorf zu der vorgesehenen Anhörung zum Gesetzentwurf im Landtag einzuladen.

Wir haben uns erlaubt, an die Ministerin für Wissenschaft und Forschung, Frau Anke Brunn, eine Kopie dieses Schreibens zu über- senden.

Mit freundlichen Grüßen



(Klaus Bungert)
Oberbürgermeister



(Karl Ranz)
Oberstadtdirektor